

§ 6

Gruppierungsmerkmale

Für die im § 4 festgelegten Lieferungs- bzw. Leistungseinheiten der General-, Hauptauftrag- und sonstigen Auftragnehmer sind in der Investitionsrechnung die Form der Vorbereitung und Durchführung, der Verwendungszweck, die Struktur, die Finanzierungsquelle und der innerbetriebliche Verantwortungsbe- reich für die Durchführung der Investitionen zu erfassen.

III.

Nachweis der Investitionen

§ 7

Erfassungsbelege

(1) Die Erfassungs- und Gruppierungsmerkmale der Lieferungs- bzw. Leistungseinheiten gemäß den §§ 5 und 6 sind auf Erfassungsbelegen nachzuweisen.

(2) Als Erfassungsbelege gelten die bestätigten Pläne der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen bzw. Kreditverträge oder innerbetriebliche Genehmigungen über die Finanzierung von Investitionen aus Sonderfonds, die Wirtschaftsverträge, die Ablaufpläne bzw. Zylogramme, die Mittelfreigaben durch die zuständigen Kreditinstitute, die Meldungen der Auftragnehmer über den materiellen Fertigungsstand, die Abnahme- und Übergabeprotokolle, die Eingangsrechnungen sowie Rechnungen für Eigenleistungen und die Bankbelege.

(3) Die Erfassungsbelege sind Bestandteile der Investitionsrechnung.

(4) Die Investitionsträger sind berechtigt, von den Auftragnehmern die Aufgliederung der Vertrags- und Abnahmewerte sowie der Werte des materiellen Fertigungsstandes nach den Strukturpositionen zu verlangen.

(5) Die Investitionsträger sollen die Aufgliederung der Vertrags- und Abnahmewerte nach Inventarobjekten vertraglich vereinbaren.

§ 8

Gruppierung nach den Formen der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen¹

(1) Die Plansummen, die Vertrags- und Abnahmewerte **je Teil eines Objektes bzw. je Abschnitt** sind nach -Objekten bzw. Investitionsmaßnahmen zu gruppieren und nachzuweisen.

(2) Die Plansummen, die Vertrags- und Abnahmewerte **je Objekt** sind nach Teilvorhaben und die betreffenden Werte der Teilvorhaben nach Investitions- vorhaben zu gruppieren und nachzuweisen.

(3) Die Plansummen, die Vertrags- und Abnahmewerte sowie die Werte des materiellen Fertigungs- standes **je Investitionsvorhaben** sind bei Hauptinvesti- tionsträgern nach Investitionsprogrammen bzw. In- vestitionskomplexen zu gruppieren und nachzuweisen.

(4) Die Gruppierung gemäß den Absätzen 1 bis 3 hat in Übereinstimmung mit den technisch-ökonomischen Zielstellungen bzw. Aufgabenstellungen zu erfolgen.

(5) Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Werte sind nach Grund- und Folgeinvestitionen zu kennzeichnen.

§ 9

Gruppierung nach dem Verwendungszweck

Die Plansummen sowie der Wert des materiellen Fer- tigungsstandes je Investitionsvorhaben bzw. je In- vestitionsmaßnahme sind nach dem Verwendungs- zweck zu gruppieren und nachzuweisen.

§ 10

Gruppierung nach der Struktur

(1) Die Plansummen, die Vertrags- und Abnahme- werte der Lieferungs- bzw. Leistungseinheiten sowie die Werte des materiellen Fertigungsstandes der In- vestitionsvorhaben bzw. Investitionsmaßnahmen sind nach Strukturpositionen zu gruppieren und nachzu- weisen.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten auch für die Hauptinvestitionsträger bei der Gruppierung nach In- vestitionsprogrammen bzw. Investitionskomplexen.

§ 11

Gruppierung nach Finanzierungsquellen

(1) Die Plansummen und die Abnahmewerte der im Planjahr abzunehmenden Lieferungs- bzw. Leistungs- einheiten je Investitionsvorhaben bzw. je Investitions- maßnahme sind nach Finanzierungsquellen zu grup- pieren und nachzuweisen.

(2) Bei der Gruppierung gemäß Abs. 1 ist nach In- vestitionen des Planes der Vorbereitung und Durch- führung von Investitionen und Investitionen außerhalb dieser Pläne zu trennen.

§ 12

Nachweis je Inventarobjekt

(1) Auf den Abnahme- und Übergabeprotokollen für die nutzungsfähigen Grundmittel sind mindestens die Erfassungsmerkmale der Inventarobjekte — Bezeich- nung des Inventarobjektes (und kurze technische Cha- rakterisierung), das Baujahr und Anschaffungsjahr, die Meldenummer, der Bruttowert, die Menge und das technische Niveau — nachzuweisen.

(2) Die Investitionsträger sollen vertraglich verein- baren, welche von den im Abs. 1 genannten Merk- malen von den Auftragnehmern nachzuweisen sind.

(3) Auf den Abnahme- und Übergabeprotokollen für die nutzungsfähigen Grundmittel sind die Gruppie- rungsmerkmale der Inventarobjekte — Grundmittel- gruppe und Grundmittelart sowie die Zugangsart — gemäß der Anordnung vom 21. März 1964 über die Grundmittelrechnung (GBl. III S. 197) und die Einhal- tung der vertraglich festgelegten ökonomischen und technischen Kennziffern gemäß § 22 der Investitions- verordnung vom 25. September 1964 nachzuweisen.

(4) Aus Investitionsmitteln zu finanzierende Aufwen- dungen, die nach der Anordnung vom 21. März 1964 über die Grundmittelrechnung nicht in die Brutto- werte der Inventarobjekte einzubeziehen sind, sind in den Abnahme- und Übergabeprotokollen für die nutzungsfähigen Grundmittel getrennt nachzuweisen.

§ 13

Abstimmung — Investitionsrechnung — Kontenführung

Die Investitionsrechnung und die Kontenführung müssen hinsichtlich der Investitionsaufwendungen jederzeit miteinander abstimbar sein und sind min- destens jährlich miteinander abzustimmen.